

1. XII. 1915.

**Helfferich zur Kriegsgewinnsteuer.**

Die Reichstagsrede Helfferichs über die Verneuerung der Kriegsgewinne war großartig angelegt, obwohl sie nicht auf alle Fragen Antwort gab. Zu den ethischen und vaterländischen Grundgedanken der Steuer brachte der Schatzsekretär sich nicht zu äußern. Die Berechtigung wird der Steuer von keiner Seite bestritten. Wohl aber war es nötig, daß Helfferich gegen diejenigen Stellung nahm, die in der Kriegsgewinnsteuer eine Zuchtrute für alle, die Kriegsgeld verdient haben, begrüßen. Klar hat der Leiter der Reichsfinanzen, Industrie, Handel und Landwirtschaft das verdiente Lob ihrer Kriegsarbeit ausgesprochen. Mögen auch Verfehlungen vorgekommen sein, ohne die Intelligenz des Kaufmanns, seine Unternehmungslust, seine Anpassungsfähigkeit, wäre die wirtschaftliche Organisation und Durchführung des Krieges nicht möglich gewesen. Wenn es nach den Befürwortern einer Straffeuer ginge, so dürfte eigentlich nur der wirkliche Kriegsgewinn besteuert werden, das Reich will aber eine allgemeine Gewinnsteuer haben. Die Steuer soll, wie der Schatzsekretär sagte, eine Ehrenpflicht sein wie die allgemeine Wehrpflicht. Helfferich meint, daß die Steuer einen ausgiebigen Ertrag bringen werde, denn die Kriegsausgaben seien zum größten Teil im Inlande geblieben und müssen dort in die Erscheinung treten. Die neuen Werte, die von den Kriegsausgaben geschaffen wurden, seien sicherlich nicht geringer als die im Kriege zerstörten. Wir möchten diese Behauptung nicht glatt unterschreiben, sind aber auch der Ansicht, daß an sehr vielen Stellen sich Gewinne angesammelt haben, deren kräftige steuerliche Erfassung dem Reichsfluß sehr zugute kommen muß. Wenn Helfferich sagte, daß die Reichsregierung im Interesse der Neuordnung der „Reichsfinanzen“ auf einen ausgiebigen Ertrag der Steuer nicht verzichten könne, so ist damit die Verwendung der Steuereinnahme wohl kaum festgelegt. Man weiß, daß in der Öffentlichkeit immer wieder verlangt wurde, die Einnahmen in der Hauptsache oder doch zu einem großen Teile kriegssozialen Zwecken zuzuführen.

Daß die Steuer im Anschluß an das Besitzsteuergesetz durchgeführt werden soll, war bekannt. Auch daß sie insofern von jenem Gesetze abweicht, als Anfälle aus Erbschaften und anderen, ähnlich gearteten Vermögensvermehrungen auscheiden. Es wird ein dreijähriger Zeitraum zugrunde gelegt werden. Zu diesem Veranlaungsdurchschnitt hat, abgesehen von dem Besitzsteuerbeispiel, die Erwägung geführt, daß Gewinne aus dem ersten Kriegsjahre durch Verluste und Zuhilfen während der folgenden Jahre wesentlich gemindert werden können. Wenn, so führte Helfferich aus, den einzelnen Fabriken ein großer Teil der Gewinne des ersten Kriegsjahres weggesteuert wird, so erschwert man dadurch den Unternehmungen das Durchhalten.

Was die Steuerquellen betrifft, so soll nicht nur der Vermögenszuwachs, sondern auch das Einkommen berücksichtigt werden, und zwar so, daß der Vermögenszuwachs, soweit er auf einem bestimmten Einkommenszuwachs während der Kriegszeit beruht, mit einem erhöhten Satze belegt wird. Die Basis soll aber nach Helfferichs Bestimmung die Besteuerung des Vermögenszuwachses bleiben. Ueber die Höhe der zu kassierenden Steuerätze ist noch kein Beschuß gefaßt worden. Der Reichsschatzsekretär betonte aber, daß die Sätze ganz erheblich über das gewohnte Maß hinausgehen werden. Das ist uns keine Überraschung, man erwartete vielmehr allgemein eine einschneidende Besteuerung.

Vielfach hätte man geglaubt, der Reichsschatzsekretär würde schon jetzt den vollständigen Entwurf zum Kriegsgewinnsteuergesetz einbringen. Aber die Ausarbeitung dieses Entwurfes ist eine schwierige Arbeit, nicht nur der Materie sondern auch der bundesstaatlichen Verfassung des Reiches wegen. Helfferich hat jedoch die Einbringung des endgültigen Gesetzentwurfes für März 1916 in Aussicht gestellt. Bis dahin müssen Sicherungen geschaffen werden, die besonders den Erwerbseinkommen gegenüber nötig sind. Nicht als ob diese Unternehmungen allgemeines Mißtrauen verdienen, aber in ihrem Wesen liegt das Ausschneiden eines großen Teiles der Summen begründet, die von der Kriegsgewinnsteuer erfasst werden sollen.

Schließlich hat Helfferich um möglichst schnelle Erledigung der Vorlagen, da sonst die Unternehmungen auch über die Gewinne des zweiten Kriegsjahres verfügen können. Vielfach ist das beschlußmäßig schon geschehen, und es ist den Gesellschaften dringend zu raten, die Verteilungsbeschlüsse im Sinne des Gewinnsteuergesetzes abzuändern.